



# MOOSKIRCHEN

---

## KANALABGABENORDNUNG der Marktgemeinde MOOSKIRCHEN

Der Gemeinderat der Marktgemeinde MOOSKIRCHEN hat in seinen Sitzungen vom 29. September 2010 und 16. Dezember 2015 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 81/2005 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

### § 1

#### Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Mooskirchen werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

### § 2

#### Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

### § 3

#### Höhe des Einheitssatzes

(1) **Die Höhe des Einheitssatzes** gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages **beträgt 7,5 %** der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit **für Schmutzwasserkanäle € 13,65**

2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 8,094.000,-, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1,025.930,- gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 7,068.700 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 38.830 m zugrunde.

(3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird ein Zehntel des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

### § 4

#### Kanalbenützungsgebühr

1. Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
2. Die Kanalbenützungsgebühr wird nach Personen bzw. EGW (Einwohnergleichwerte) berechnet und für den Schmutzwasserkanal mit **€ 110,00 pro Person und EGW im Jahr** festgesetzt.

Als Richtwerte für die Berechnung dienen folgende Grundlagen:

- |  |   |       |
|--|---|-------|
| a) wohnhaft gemeldete Person mit Hauptwohnsitz | = | 1 EGW |
| b) wohnhaft gemeldete Person mit Nebenwohnsitz | = | 1 EGW |
| c) Gewerbebetriebe – je 3 Dienstnehmer         | = | 1 EGW |

- d) Öffentliche Einrichtungen (Schulen, Kindergarten, Gemeindeamt, Sportanlage) nach Anzahl der Personen, die diese Einrichtung ständig besuchen – je 5 Personen = 1 EGW
- e) Gaststätten und Buschenschankbetriebe nach vorhandenen Sitzplätzen – Gastzimmer (Schankbereich) je 5 Sitzplätze = 1 EGW / Extrazimmer, Kleinsaal bis 70 m<sup>2</sup>, Kegelbahn – je 20 Sitzplätze = 1 EGW / Veranstaltungssaal – je 100 Sitzplätze = 1 EGW
- f) Beherbergungsbetriebe – je 4 Betten = 1 EGW
- g) Ferienwohnhäuser und nicht ständig bewohnte Zweithäuser = 1 EGW
- h) Objekte, die ständig unbewohnt und mit benützbar hergestelltem Hausanschluss versehen sind – Verrechnung an den Objekteigentümer - 1 EGW
- i) Edelbrandbetriebe – Verrechnung von Pauschal-EGW aufgrund der vom Abwasserverband festzustellenden Belastungswerte – 1 Wert = 1 EGW

Als Stichtag für die Ermittlung der gemeldeten Personen (Haupt- und Nebenwohnsitz) bzw. der beschäftigten Dienstnehmer und Belastungswerte Edelbrandbetriebe werden jeweils der 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. j.J. festgesetzt.

## § 5

### **Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebährenschild, Fälligkeit**

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Die Gebährenschild für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossener wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

## § 6

### **Umsatzsteuer**

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebähren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## § 7

### **Veränderungsanzeige**

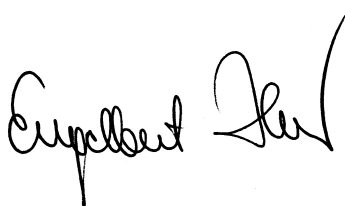
Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

## § 8

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Markt-Gemeinde Mooskirchen einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:



Mooskirchen, 16. Dezember 2015

angeschlagen am: 16.12.2015  
abgenommen am: 31.12.2015



# MOOSKIRCHEN

---

## KANALABGABENORDNUNG der Marktgemeinde MOOSKIRCHEN

Der Gemeinderat der Marktgemeinde MOOSKIRCHEN hat in seinen Sitzungen vom 29. September 2010 und 16. Dezember 2015 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 81/2005 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

### § 1

#### Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Mooskirchen werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

### § 2

#### Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

### § 3

#### Höhe des Einheitssatzes

(1) **Die Höhe des Einheitssatzes** gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages **beträgt 7,5 %** der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit **für Schmutzwasserkanäle € 13,65**

2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 8,094.000,-, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1,025.930,- gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 7,068.700 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 38.830 m zugrunde.

(3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird ein Zehntel des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

### § 4

#### Kanalbenutzungsgebühr

1. Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
2. Die Kanalbenutzungsgebühr wird nach Personen bzw. EGW (Einwohnergleichwerte) berechnet und für den Schmutzwasserkanal mit **€ 110,00 pro Person und EGW im Jahr** festgesetzt.

Als Richtwerte für die Berechnung dienen folgende Grundlagen:

- |  |   |       |
|--|---|-------|
| a) wohnhaft gemeldete Person mit Hauptwohnsitz | = | 1 EGW |
| b) wohnhaft gemeldete Person mit Nebenwohnsitz | = | 1 EGW |
| c) Gewerbebetriebe – je 3 Dienstnehmer         | = | 1 EGW |

- d) Öffentliche Einrichtungen (Schulen, Kindergarten, Gemeindeamt, Sportanlage) nach Anzahl der Personen, die diese Einrichtung ständig besuchen – je 5 Personen = 1 EGW
- e) Gaststätten und Buschenschankbetriebe nach vorhandenen Sitzplätzen – Gastzimmer (Schankbereich) je 5 Sitzplätze = 1 EGW / Extrazimmer, Kleinsaal bis 70 m<sup>2</sup>, Kegelbahn – je 20 Sitzplätze = 1 EGW / Veranstaltungssaal – je 100 Sitzplätze = 1 EGW
- f) Beherbergungsbetriebe – je 4 Betten = 1 EGW
- g) Ferienwohnhäuser und nicht ständig bewohnte Zweithäuser = 1 EGW
- h) Objekte, die ständig unbewohnt und mit benützbar hergestelltem Hausanschluss versehen sind – Verrechnung an den Objekteigentümer - 1 EGW
- i) Edelbrandbetriebe – Verrechnung von Pauschal-EGW aufgrund der vom Abwasserverband festzustellenden Belastungswerte – 1 Wert = 1 EGW

Als Stichtag für die Ermittlung der gemeldeten Personen (Haupt- und Nebenwohnsitz) bzw. der beschäftigten Dienstnehmer und Belastungswerte Edelbrandbetriebe werden jeweils der 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. j.J. festgesetzt.

## § 5

### **Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebährenschild, Fälligkeit**

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Die Gebährenschild für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

## § 6

### **Umsatzsteuer**

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebähren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## § 7

### **Veränderungsanzeige**

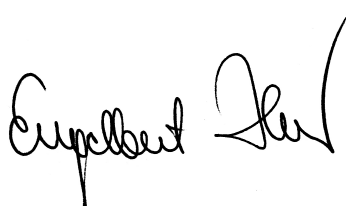
Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

## § 8

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Markt-Gemeinde Mooskirchen einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:



Mooskirchen, 16. Dezember 2015

angeschlagen am: 16.12.2015  
abgenommen am: 31.12.2015